

Landgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 2-18 O 491/16

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Laut Protokoll
Verkündet am: 03.11.2017

Grün, JFAe
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

1.
2.

[Redacted names of the parties]

Kläger,

[Redacted names of the parties]

gegen

[Redacted names of the parties]

Beklagte,

[Redacted names of the parties]

hat das Landgericht Frankfurt am Main - 18. Zivilkammer - durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Kurz als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.07.2017 für Recht erkannt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, hinsichtlich des Darlehensvertrags über eine Darlehenssumme in Höhe von 130.000 € mit der Kunden/Kto.-Nr. [REDACTED] ([REDACTED]) von den Klägern auf diesen Darlehensvertrag geleistete Zinsleistungen sowie Bearbeitungs- und Kontoführungsgebühren in Höhe von insgesamt 92.106,90 € an die Kläger zurückzuzahlen, nebst Nutzungersatz in Höhe von 14.583,15 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus seit dem 19.1.2017.

2.

Es wird festgestellt, dass die Kläger der Beklagten ab dem Zugang ihres Widerrufsschreibens auf dem Darlehensvertrag keine vertraglichen vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen sowie keinen Nutzungersatzschulden.

3.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, den Klägern eine löschungsfähige Quittung nach den §§ 1192 Abs. 1, 1168 BGB für die im Grundbuch von [REDACTED] [REDACTED], eingetragene Grundschuld über 130.000 € zu erteilen sowie eine Freigabe der an die Beklagte verpfändeten Ansprüche aus dem in Darlehensvertrag bezeichneten Bausparvertrag bei der Badenia Bausparkasse mit der Bausparvertrags-Nr. [REDACTED] in Höhe von 130.000 € zu erklären, nach Zahlung der Nettodarlehenssumme in Höhe von 130.000 € nebst vertraglich vereinbarten Zinsen in Höhe von 5,42 % p.a. bis zum Zeitpunkt des Widerrufs vom 3. Mai 2016.

4.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

5.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

6.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % der jeweils zu vollstreckenden Beträge vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Kläger nehmen die Beklagte auf Zahlung, Feststellung und Erteilung einer lösungsfähigen Quittung für eine Grundschuld nach dem Widerruf eines Darlehensvertrages in Anspruch.

Zwischen den Parteien kam im Jahr 2004 ein Darlehensvertrag für eine Baufinanzierung zu Stande. Der Darlehensvertrag ist den Klägern dabei, ebenso wie der Kaufvertrag, von der Verkäuferin des zu erwerbenden Grundstücks vermittelt worden. Der Darlehensvertrag enthielt weitere Bedingungen, insbesondere eine solche zur Bestellung von Sicherheiten in Form einer Grundschuld. Die Kläger haben diese Sicherheit sowie die Verpfändung von Bausparbeträgen ausschließlich für die Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag gestellt. Sowohl für die Sicherheitenbestellung als auch den Darlehensvertrag hat die Beklagte den Klägern eine Widerrufsbelehrung erteilt. Wegen des weiteren Vertragsinhaltes sowie der Formulierungen der einzelnen Widerrufsbelehrungen und deren optischer Gestaltung wird auf die Anlage K1 verwiesen.

Die Kläger haben am 3. Mai 2016 diesen Darlehensvertrag schriftlich widerrufen und nach einer ablehnenden Antwort der Beklagten durch Schreiben ihrer Bevollmächtigten vom 19. September 2016 (Anlage K3) ihre Rechtsauffassung vertieft und die Beklagte zur Erfüllung eines Auskunftsanspruchs aufgefordert.

Mit der Klage begehren sie nunmehr die Rückzahlung der von ihnen erbrachten Leistungen zuzüglich einer Nutzungsentschädigung sowie die Feststellung, dass sie für die Zeit nach dem Widerruf keine Leistungsverpflichtungen mehr bestehen, und die Herausgabe gestellter Sicherheiten.

Die Beklagte hat in der Klageerwiderung die Aufrechnung gegenüber dem Anspruch der Kläger auf Rückzahlung geleisteter Zinsen mit dem eigenen Anspruch auf Zahlung eines Nutzungsentgeltes in Höhe des Vertragszinses erklärt.

Die Kläger sind der Ansicht, die Widerrufsbelehrungen des Jahres 2004 seien fehlerhaft. Dies ergebe sich schon aus der Verwendung zweier unterschiedlich gestalteter Belehrungen, die eine Verwirrung auslösen könnten. Die Belehrung zum Darlehens-

vertrag ihrerseits sei schon deswegen fehlerhaft, weil sie eine solche für „verbundene Verträge“ darstelle, die hier nicht vorliegen.

Der Widerruf sei folglich noch zulässig, die Verträge nach den jeweiligen Leistungen rückabzuwickeln.

Die Kläger beantragen,

1.

die Beklagte zu verurteilen, hinsichtlich des Darlehensvertrags über eine Darlehenssumme in Höhe von 130.000 € mit der Kunden/Kto.-Nr. 562840 ([REDACTED]) von den Klägern auf diesen Darlehensvertrag geleistete Zinsleistungen sowie Bearbeitungs- und Kontoführungsgebühren in Höhe von insgesamt 92.106,90 € an die Kläger zurückzuzahlen, nebst Nutzungersatz in Höhe von 14.583,15 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus seit dem 19.1.2017;

2.

festzustellen, dass die Kläger der Beklagten ab dem Zugang ihres Widerrufsschreibens aus dem Darlehensvertrag keine vertraglichen vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen sowie keinen Nutzungersatz, solchen hilfsweise allenfalls in Höhe von 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, schulden;

3.

hilfsweise für den Fall des Obsiegens hinsichtlich des Klageantrags zu 1. die Beklagte zu verurteilen, Ihnen eine lösungsfähige Quittung nach den §§ 1192 Abs. 1, 1168 BGB für die im Grundbuch von [REDACTED] [REDACTED], eingetragene Grundschuld über 130.000 € zu erteilen sowie eine Freigabe der an die Beklagte verpfändeten Ansprüche aus dem in Darlehensvertrag bezeichneten Bausparvertrag bei der Badenia Bausparkasse mit der Bausparvertrags-Nr. [REDACTED] in Höhe von 130.000 € zu erklären, Zug um Zug gegen Zahlung der Nettodarlehenssumme in Höhe von 130.000 € nebst vertraglich vereinbarten Zinsen in Höhe von 5,42 % p.a. bis zum Zeitpunkt des Widerrufs vom 3. Mai 2016;

4.

die Beklagte zu verurteilen, sie in Höhe von 1.535,70 € von nicht anrechenbaren außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. seit dem 19. Januar 2017 freizustellen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die Widerrufsbelehrung sei ordnungsgemäß. Dabei käme es für den Darlehensvertrag ausschließlich auf die diesbezügliche Belehrung an, weil die zweite erkennbar nur die Grundschuldbestellung betreffe. Da der fragliche Darlehensvertrag vermittelt worden sei, liege auch ein verbundenes Geschäft vor, so dass die Belehrung nicht unrichtig sei.

Die Berechnung der Kläger sei un schlüssig, denn ein Nutzungsersatzanspruch für die von den Klägern geleisteten Tilgungen käme nicht in Betracht, weil es sich inso weit um Bestandteile des Vermögens der Beklagten handle.

Im übrigen sei angesichts der verflossenen Zeiträume ein etwaiges Widerrufsrecht der Kläger verwirkt.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet. Der von den Klägern erklärte Widerruf erweist sich als wirksam, weil die Widerrufsbelehrung zum Darlehensvertrag fehlerhaft war und folglich die gesetzliche Frist nicht in Gang setzen konnte.

1.

Die Klage ist auch in Ansehung des Hilfsantrags zu 3. zulässig. Die diesbezüglich von der Kammer in der mündlichen Verhandlung geäußerten Bedenken greifen nicht durch, weil die Rückgabe der Grundschuld bzw. Aushändigung der Quittung lediglich Zug um Zug gegen Rückzahlung der Darlehensvaluta begehrt wird und aus diesem Grunde keinen eigenständigen und gesondert verfolgten Klageantrag im Sinne von § 24 ZPO umfasst, zumal noch weitere Sicherheiten betroffen sind.

2.

Die Klage ist auch ganz überwiegend begründet.

a)

Die Kammer teilt zwar nicht die Auffassung der Kläger, der zufolge eine die Unwirksamkeit der Belehrungen auslösende „Verwirrung“ bereits in der Tatsache zu sehen ist, dass hier für die unterschiedlichen Geschäftsvorfälle zwei unterschiedliche Belehrungstexte verwendet werden. Die diesbezüglichen Überschriften sind, unabhängig von der Verwendung des Wortes „Baufinanzierung“, derartig eindeutig und zweifelsfrei, dass auch der durchschnittliche Verbraucher durchaus in die Lage versetzt wird, den diesbezüglichen Unterschied zu erkennen und eine richtige Zuordnung dieser Texte vorzunehmen.

b)

Die zum Darlehensvertrag erteilte Belehrung ist aber schon deswegen fehlerhaft, weil sie einen Sachverhalt regelt, der bei der hier bestehenden Ausgangssituation gar nicht vorliegt. Die Belehrung ist als solche für „verbundene Verträge“ überschrieben und verweist am Ende des ersten Absatzes auch noch auf einen weiteren und mit dem Darlehen verbundenen Vertrag, ohne diesen näher zu bezeichnen. Dies ist vorliegend auch gar nicht möglich, denn entgegen der Auffassung der Beklagten setzt ein verbundener Vertrag als Tatbestandsmerkmal voraus, dass das streitgegenständliche Darlehen ganz oder zumindest ganz überwiegend zur Finanzierung dieses weiteren Vertrages Verwendung gefunden hat. Der Umstand, dass sowohl der Kaufvertrag als auch der Darlehensvertrag durch Dritte vermittelt worden sind, ist nicht geeignet, dem Abschluss des Darlehensvertrages selbst den Charakter eines „verbundenen Geschäfts“ zu verleihen. Im Hinblick auf die gewählte Überschrift und den dann auch noch unvollständigen Text erweist sich diese Belehrung als ungeeignet, den Verbraucher vollständig über die Tragweite seines Widerrufsrechts zu informieren und vor allem widerspruchsfrei die Konsequenzen eines solchen Widerrufs aufzuzeigen. Dies gilt umso mehr, als im ersten Absatz ausdrücklich auch ein möglicher Ausschluss dieses Widerrufsrechts nach Satz 3 erwähnt wird, der sich indessen weder nach dem Verständnis der Kläger noch nach jenem der Beklagten auf den finanzierten Kaufvertrag oder den Darlehensvertrag selbst, sondern ganz offensichtlich bestenfalls auf die Vermittlungsverträge beziehen könnte. Schon diese Zuordnung ist allerdings nicht zweifelsfrei möglich. Ob und inwieweit zu diesen ein Widerrufsrecht

bestehen könnte, ergibt sich aus keinem der Dokumente. Der Verbraucher bleibt somit im Unklaren darüber, ob ihm nun (noch) ein Widerrufsrecht für den Darlehensvertrag zusteht, um welchen Vertrag es sich bei dem „verbundenen Geschäft“ handeln könnte und ob ihm dort ebenfalls ein Widerrufsrecht eingeräumt wird, welches jenes des Darlehensvertrags beseitigt.

c)

Gegenüber diesen Beanstandungen kann sich die Beklagte auch nicht auf die Gesetzlichkeitsfiktion der Musterbelehrung berufen, weil zu der damals gültigen Fassung nachhaltige Eingriffe im Text- und Inhaltsbereich vorgenommen worden sind.

Der am 3. Mai 2016 erklärte Widerruf war folglich noch wirksam.

3.

Die Kläger haben mit ihrem Schriftsatz vom 17. Juli 2017 die Anträge letztmalig umformuliert, um der zwischenzeitig ergangenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Folge zu leisten. Gegen die Zulässigkeit der nun verfolgten Anträge bestehen insoweit auch keine Bedenken.

a)

Die Kläger haben die von Ihnen geleisteten Zahlungen aufaddiert und den Nutzungersatz mit 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach der zuletzt eingereichten Berechnungstabelle (Anlage K7) zu Grunde gelegt und hierdurch den ihrer Ansicht nach zutreffenden Gesamtsaldo des Nutzungersatzes errechnet. Die Beklagte ist dieser eingereichten Liste inhaltlich nicht mehr entgegengetreten, so dass das Gericht auch keine Bedenken sieht, diesem Zahlenwerk zu folgen. Nach dem Antrag zu Ziffer 1. steht den Klägern daher ein entsprechender Zahlungsanspruch zur Seite.

b)

Auch die mit dem Antrag zu 2. verfolgte Feststellung entspricht der zuletzt geäußerten Ansicht des Bundesgerichtshofs hinsichtlich einer negativen Feststellungsklage, die in ihren Wirkungen das künftige Schicksal der wechselseitigen Vertragsverpflichtungen nach dem erklärten Widerruf betrifft. Dieser Antrag ist folglich zulässig und, da der Widerruf wirksam erklärt wurde, ebenfalls begründet.

c)

Ebenfalls begründet sind die Ansprüche der Kläger auf Rückgewähr gestellter Sicherheiten. Es ist zwischen den Parteien unstrittig geblieben, dass die Sicherheiten, namentlich die Grundschuld, ausdrücklich nur für die Absicherung der Rückzahlung der hier ausgezahlten Darlehensvaluta hingegeben worden sind und folglich nach einer entsprechenden Zahlung dieser Summe auch wieder freigegeben werden müssen. Die Formulierung der Rückgabeverpflichtung „Zug um Zug gegen Zahlung“ war insoweit allerdings redaktionell zu korrigieren, denn diese Positionen stehen sich nicht im Sinne von wechselseitigen Ansprüchen, die Zurückbehaltungsrechte begründen könnten, gegenüber. Vielmehr sind die Kläger für die Rückzahlung der Summe vor einer entsprechenden Freigabe der Sicherheiten vorleistungspflichtig, so dass die zitierte Passage durch das Wort „nach“ zu ersetzen war.

4.

Die aus dem Widerruf resultierenden Ansprüche der Kläger sind auch nicht verwirkt. Nach der ständigen Rechtsprechung der Kammer kommt die Annahme einer eventuellen Verwirkung nur dann in Betracht, wenn im Bereich des „Umstandsmomentes“ besondere Umstände vorliegen. Diese können beispielsweise in einer vorzeitigen Rückführung auf Wunsch des Kunden oder auch in der vertragsgemäß vereinbarten Beendigung des Vertrages durch Rückzahlung der Darlehensvaluta am Ende der Laufzeit liegen. Solche besonderen Umstände sind im vorliegenden Fall bei dem erklärten Widerruf noch während der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit allerdings weder ersichtlich noch vorgetragen. Gleiches gilt für die Annahme einer rechtsmissbräuchlichen Ausübung des Widerrufsrechts, weil hierfür Anhaltspunkte erkennbar nicht vorliegen.

5.

Die Zahlungsansprüche der Kläger sind auch nicht durch die von der Beklagten erklärte Aufrechnung (teilweise) erloschen.

Vom Ansatz her geht die Auffassung der Beklagten schon fehl, dass den Klägern ein Nutzungsersatzanspruch auf die erbrachten Tilgungsleistungen nicht zusteht. Diese Rechtsfrage ist unterdessen vom Bundesgerichtshof eindeutig im Sinne der Kläger entschieden worden.

Die Aufrechnung ist im übrigen aber auch ohnehin unwirksam, weil sie zu unbestimmt ist. Die Beklagte beziffert weder die Höhe der ihr vermeintlich zustehenden

Ansprüche „in Höhe des Vertragszinses“ noch insbesondere die Höhe der den Klägern zustehenden Ansprüche unter dem Gesichtspunkt „geleisteter Zinszahlungen“. Es ist nicht die Aufgabe des Gerichts, aus den monatlich von den Klägern erbrachten Annuitäten den jeweiligen Zinsbestandteil herauszurechnen, den monatlich ebenfalls rechnerisch erst noch zu ermittelnden Anspruch der Beklagten auf Nutzungsentgelt in Höhe des Vertragszinses dieser Position gegenüberzustellen und so einen Saldo zu bilden. Um dem Bestimmtheitserfordernis eine Aufrechnungserklärung Genüge zu tun, hätte die Beklagte im vorliegenden Fall eine diesbezügliche Gegenüberstellung und vor allem Berechnung vornehmen müssen. Daran fehlt es.

6.

Die vorgerichtlichen Kosten konnten indessen nicht zugesprochen werden. Ein Verzug der Beklagten mit den zuletzt verfolgten Ansprüchen der Kläger lässt sich nicht feststellen. Das Widerrufsschreiben selbst liegt nicht vor. Mit dem vorgerichtlichen Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten haben die Kläger die Beklagte lediglich zur Erteilung von Auskünften aufgefordert. Um einen Verzug der Beklagten in allen jetzt zugesprochenen Punkten auslösen zu können, hätte zumindest auch eine Bezifferung der jeweiligen Forderungen und das Angebot auf Rückzahlung der Darlehensvaluta vorgenommen werden müssen. Diese Aspekte werden in dem vorgerichtlichen Schreiben aber nicht erwähnt, so dass in diesem Zusammenhang deswegen auch kein Verzug der Beklagten eingetreten sein kann.

7.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften für die Zeit nach Eintritt der Rechtshängigkeit.

8.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 ZPO, weil der abgewiesene Teil lediglich einen Bereich der Nebenforderungen betrifft. Die Änderung der Klageanträge ist nicht mit einer wirtschaftlichen Verminderung des Klagebegehrens gleichzusetzen, so dass § 269 ZPO nicht zum Tragen kommt. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Kurz

Vorsitzender Richter am Landgericht



Beglaubigt
Frankfurt/Main, 03. Nov. 2017

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle